

# STADT VELBERT

## NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Rates**  
am **Dienstag, dem 14.06.2016.**  
(15. Sitzung)

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 20:05 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Unter Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Lukrafka sind anwesend:

### a) die Ratsmitglieder:

Frau Ammann  
Herr Arshad  
Herr Auer (bis 18:50 Uhr; TOP 23)  
Herr aus dem Siepen  
Frau Becker  
Herr Dr. Bender  
Herr Bicerik  
Herr Bolz (bis 17:55 Uhr; TOP 9)  
Herr Cleve  
Herr Conze  
Frau Dabrock-Kalb  
Herr Demircan  
Frau Djuric  
Herr Engel, Frank  
Herr Engel, Holger  
Frau Exner  
Herr Fülling  
Herr Gohr, Harry  
Herr Gohr, Matthias  
Herr Greco (ab 17:40 Uhr; TOP 8)  
Frau Haase  
Frau Hagling  
Herr Hilgers  
Herr Hofmann  
Herr Hübinger  
Frau Dr. Kanschat

Herr Kitzrow  
Herr Küppers, Hans  
Herr Küppers, Thomas  
Herr Küppersbusch  
Frau Liebig  
Herr Ludwig  
Frau Meulenkamp  
Herr Münchow  
Herr Mundt  
Herr Niebuhr  
Herr Oentrich  
Herr Otterbeck  
Herr Piechotta  
Herr Ratajczak  
Herr Röhr  
Herr Rodax  
Frau Rotert  
Herr Schaubruch  
Herr Schiweck  
Herr Schmidt  
Herr Schmitz, Hermann-Josef  
Herr Schneider, Hans-Dieter  
Herr Schneider, Karsten  
Herr Schwarz  
Frau Spiekermann  
Herr Stiegelmeier  
Frau Tassioula  
Herr Tonscheid  
Herr Weise  
Herr Wilke  
Herr Zöllner

**es fehlen entschuldigt:**

Herr Dr. Beckröge  
Herr Martin  
Frau Rolf  
Herr Schmitz, Klaus  
Frau Schween

**b) von der Verwaltung:**

Herr I. Beigeordneter Richter  
Herr Blißebach  
Herr Böll  
Herr Bredtmann  
Herr Dreke (Personalrat)  
Herr Frege  
Frau Kaiser  
Herr Keller  
Frau Küster  
Herr Lindemann (Vorstand TBV AöR)  
Herr Peitz  
Herr Villanueva-Schmidt

**c) von der Presse im öffentlichen Teil:**

vier Vertreter

**d) als Schriftführer:**

Herr Welte

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 17:05 Uhr, er begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Hinsichtlich der zu genehmigenden Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass für den Tagesordnungspunkt 26 „Neuwahlen zu den Ausschüssen“ die Vorlage188/2016 als Tischvorlage zu Beginn der Sitzung verteilt worden ist.

Der Bürgermeister plädiert dafür, dass unter TOP 2.2 der Bericht der Verwaltung auf die Anfrage der FDP-Fraktion zum Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung und unter TOP 23.1 eine Anfrage der Fraktion UVB zum Kreis-Service-Center und unter TOP 23.2 die entsprechende Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenstand der Beratung werden.

Sämtliche Vorlagen sind zu Sitzungsbeginn als Tischvorlage den Ratsmitgliedern nochmals zur Verfügung gestellt worden. Der Vorgehensweise stimmt der Rat einvernehmlich zu.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es keine weiteren Änderungswünsche hinsichtlich der Tagesordnung gibt und der Rat genehmigt folgende **Tagesordnung**:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Anfragen
  - 2.1 Anfrage der FDP-Fraktion  
Mittel- und langfristiges Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung
  - 2.2 Anfrage der FDP-Fraktion  
Mittel- und langfristiges Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung  
Bericht der Verwaltung
3. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung  
hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 24.09.2014
4. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung  
hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 30.09.2014 und 14.07.2015
5. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung  
hier: Stellungnahme der Stadtwerke Velbert vom 22.06.2015
6. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 106 - Auf dem Einert-1. Änderung und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

7. Konzept Rechnungsprüfung
8. Bericht über die Prüfung des Teilnehmungsmanagements der Stadt Velbert - Betätigungsprüfung
9. Ergänzende Erläuterungen zu umstrittenen Straßennamen unter Straßennamensschildern
10. Förderung von Initiativen im Kulturbereich
11. Satzung zur Änderung des § 19 der Hauptsatzung der Stadt Velbert
12. Änderung der Ziffer 1.5 lit. g des Zuständigkeitskataloges für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert
13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 28.04.2015
14. Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
15. Schiedsamsangelegenheiten  
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Langenberg wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsfrau
16. Schiedsamsangelegenheiten  
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Neviges wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes
17. Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gem. § 17 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)
18. Haushaltsangelegenheiten
- 18.1 Haushaltsangelegenheiten  
4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) der Stadt Velbert nach dem Stärkungspaktgesetz für die Jahre 2012 ff. unter gleichzeitiger Verlängerung des Konsolidierungszeitraums und Weitergewährung der Konsolidierungshilfe um ein Jahr.
- 18.2 Haushaltsangelegenheiten  
hier: Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016
19. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Velbert zum 31.12.2015
20. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2015
21. Finanzierung der Sprachbox
22. Finanzierung Jugendzentrum Langenberg
23. Antrag der SPD-Fraktion  
Kreis-Service-Center
- 23.1 Anfrage der Fraktion UVB  
Kreis-Service-Center
- 23.2 Bericht der Verwaltung zum Kreis-Service-Center
24. Antrag der Fraktion Piraten Partei  
Infrastrukturelle Voraussetzungen an Schulen fördern

25.     Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
26.     Neuwahlen zu den Ausschüssen
- 26.1    Neuwahlen zu den Ausschüssen
27.     Nachträge
28.     Mitteilungen der Verwaltung
29.     Verschiedenes

## **B.       NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

30.     Anfragen
31.     Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung  
hier: Gründung eines Unternehmens für Energiedienstleistungen durch die Stadtwerke Velbert GmbH
32.     Schiedsamsangelegenheiten  
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Neviges wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes
33.     Schiedsamsangelegenheiten  
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Langenberg wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsfrau
34.     Abberufung und Bestellung eines Prüfers gemäß § 104 Abs. 2 S. 1 GO NRW
35.     Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
36.     Nachträge
37.     Mitteilungen der Verwaltung
38.     Verschiedenes
39.     Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte führt zu folgenden **Ergebnissen**:

## **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **1.       Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**

Vorlage: 216/2016

Das Ratsmitglied Herr Martin Leonhardt hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Velbert durch Abgabe einer Erklärung verzichtet.

Gemäß der Reserveliste der Piraten Partei ist der nächste Kandidat Herr Thomas Küppers, der bei der Neuwahl des Rates am 25. Mai 2014 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Herr Thomas Küppers hat die Wahl zwischenzeitlich angenommen. Daher wird Herr Thomas Küppers vom Bürgermeister in feierlicher Form in den Rat eingeführt und verpflichtet.

Nachdem sich alle Anwesenden von ihren Plätzen erhoben haben, gibt Herr Thomas Küppers folgende Erklärung ab:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

## 2. Anfragen

### 2.1 Anfrage der FDP-Fraktion

#### **Mittel- und langfristiges Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung**

Vorlage: 211/2016

Auf den Hinweis des Bürgermeisters, dass die Stellungnahme der Verwaltung auf diese Anfrage unter TOP 2.2 aufgeführt sei, bedankt sich die FDP-Fraktion für die ausführliche Beantwortung.

#### **Anfrage der FDP-Fraktion:**

Seitens der Verwaltung der Stadt Velbert wurden in den vergangenen Monaten zur Wohnungsmarktentwicklung einige Änderungen zu Bebauungsplänen angestoßen. In keinem der Verfahren hat die Verwaltung sich auf ein Gesamtkonzept zur Wohnungsmarktentwicklung berufen. Es wurden weitestgehend Einzelmaßnahmen vorgestellt, beurteilt und zur Abstimmung gestellt (Beispiel: Flüchtlingsunterbringung).

Im Jahr 2009 wurde durch die InWIS Forschung & Beratung GmbH, Bochum, im Auftrag der Stadt Velbert eine aufwendige „Wohnungsmarktanalyse für die Stadt Velbert“ durchgeführt. Für die FDP Fraktion (aber auch für die Bürgerinnen und Bürger) wären die Einzelmaßnahmen leichter nachzuvollziehen und zu beurteilen, wenn sich diese in ein Gesamtkonzept zur Wohnungsmarktentwicklung einfügen würden.

Die FDP Fraktion im Rat der Stadt Velbert stellt daher folgende Anfragen an die Verwaltung:

1. Wurde auf Basis der Wohnungsmarktanalyse aus 2009 ein mittel- und langfristiges Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung seitens der Verwaltung erstellt ?
2. Falls 1. ja... Wurde dieses Konzept aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (z.B. Entwicklung der Flüchtlingspolitik) fortgeschrieben?
3. Falls 1. ja... Warum wird dieses Gesamtkonzept nicht als Grundlage für die einzelnen baurechtlichen Maßnahmen vorgestellt?
4. Falls 1. nein... Warum wurde diese Wohnungsmarktanalyse seitens der Stadt Velbert in Auftrag gegeben, wenn darauf kein Maßnahmenkatalog respektive keine Konzeption zur Wohnungsmarktentwicklung erstellt wird?
5. Falls 1. nein... Ist nun geplant eine Konzeption zur Wohnungsmarktentwicklung zu erstellen und in welchem Zeitraum?
6. Falls 1. nein... In welcher Form wurden die Erkenntnisse aus der Wohnungsmarktanalyse im Rahmen der Entwicklung des Wohnungsmarktes genutzt?

**Beratungsergebnis:** Ohne Abstimmung

**2.2 Anfrage der FDP-Fraktion  
Mittel- und langfristiges Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung  
Bericht der Verwaltung**  
Vorlage: 211/2016 1. Ergänzung

Der Bürgermeister stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Anfrage der FDP Fraktion zu einem mittel- und langfristigen Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung wird von der Verwaltung folgendermaßen Stellung genommen:

1. *Wurde auf Basis der Wohnungsmarktanalyse aus 2009 ein mittel- und langfristiges Konzept zur Wohnungsmarktentwicklung seitens der Verwaltung erstellt?*

**Antwort:**

Die Stadt Velbert hat im Jahr 2013 aufbauend auf der Wohnungsmarktanalyse aus dem Jahr 2009 das Handlungskonzept Wohnen aufgestellt. Das Handlungskonzept ist in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren am Velberter Wohnungsmarkt erarbeitet worden. In dem Handlungskonzept werden für den Velberter Wohnungsmarkt vier wesentliche Handlungsfelder definiert. Es sind die Handlungsfelder „Mietwohnungsmarkt“, „Soziale Wohnraumversorgung“, „Wohnen im Alter“ und „Wohneigentum“. Für diese Handlungsfelder werden Ziele und Handlungsempfehlungen formuliert.

Der Rat der Stadt Velbert hat am 16.07.2013 beschlossen, dass die Empfehlungen des Handlungskonzeptes bei der zukünftigen Wohnflächenentwicklung und Wohnraumförderung zu berücksichtigen sind und mit den Wohnungsmarktakteuren umgesetzt werden sollen (s. Vorlage 168/2013).

2. *Wurde dieses Konzept aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (z.B. Entwicklung der Flüchtlingspolitik) fortgeschrieben?*

**Antwort:**

Das Handlungskonzept Wohnen ist bisher noch nicht aktualisiert worden. Auch wenn sich seit 2013 die Rahmenbedingungen verändert haben, ist eine Aktualisierung bisher als noch nicht sinnvoll angesehen worden. Es ist fraglich, wie sich die Rahmenbedingungen z.B. im Bereich Wohnraumbedarf für Flüchtlinge entwickeln werden, um darauf aufbauend eine langfristige Prognose für den Wohnungsmarkt zu erarbeiten.

Hinsichtlich einer Einschätzung der durch die Flüchtlingssituation erforderlichen zusätzlichen Wohnraumbedarfe kann auf eine gemeinsame Studie der NRW Bank und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW verwiesen werden. In der Studie werden zwei Szenarien gerechnet. Je nach Annahme, ob die Flüchtlinge dort bleiben, wo sie nach Landesschlüssel auf die Kommunen verteilt werden, oder ob sie dorthin ziehen, wo bereits viele ihrer Landsleute ansässig sind, ergibt sich für die einzelnen Kommunen ein sehr unterschiedliches Bild. Zudem ist fraglich, ob die Ende 2015 zugrunde gelegten Zuwanderungszahlen in der Form eintreten werden, wie diese in die Szenarienberechnung Eingang gefunden hat.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass in den letzten Jahren keine Schätzung des Wohnungsleerstandes durch die Velberter Stadtwerke vorgenommen werden konnte. Die Entwicklung des Leerstandes ist aber ein wichtiges Indiz für die Lage auf dem Wohnungsmarkt, die bei einer Überarbeitung des Handlungskonzeptes zu berücksichtigen ist. Die Schätzung des Leerstandes durch die sog. Stromzählermethode kann ab Sommer 2016 voraussichtlich wieder durchgeführt werden.

Eine Überarbeitung des Handlungskonzeptes scheint sinnvoll, wenn absehbar ist, dass sich die bestimmenden Parameter dauerhaft ändern und zuverlässig abschätzbar sind. Das Handlungskonzept sieht ein regelmäßiges Monitoring der Maßnahmen vor. Dieses wird derzeit bearbeitet und zusammen mit den Leerstandsdaten ausgewertet, so dass bei vorliegender Notwendigkeit eine Kursanpassung vorgeschlagen werden kann. Eventuell lässt sich zu einem Zeitpunkt im Verlauf des Jahres größere Klarheit über den er-

höhten Wohnungsbedarf durch Flüchtlinge erkennen, so dass dies auch in eine Revision des Konzeptes einfließen kann.

Um die aktuelle Situation am Wohnungsmarkt besser einschätzen zu können, hat am 13.01.2016 ein „Runder Tisch“ mit den Vertretern der in Velbert tätigen Wohnungsbaunternehmen stattgefunden. Auf diesem Termin wurden die Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven des Velberter Wohnungsmarktes diskutiert. Hinsichtlich des Wohnungsbedarfes durch die Zuwanderung von Flüchtlingen wurde auf die Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlich erzeugten Bedarfes hingewiesen. Grundsätzlicher Erneuerungsbedarf für das Handlungskonzept Wohnen wurde nicht formuliert, war aber auch nicht zentrales Thema des „Runden Tisches“. Die hier gewonnen Erkenntnisse sollen bei der Wohnbauflächenentwicklung berücksichtigt und der Diskussionsprozess soll bei einer Fortschreibung des Handlungskonzeptes Wohnen fortgeführt werden.

**3. Warum wird dieses Gesamtkonzept nicht als Grundlage für die einzelnen baurechtlichen Maßnahmen vorgestellt.**

**Antwort:**

Das Handlungskonzept Wohnen ist nach Vorberatung im Umwelt- und Planungsausschuss am 16.07.2013 im Rat vorgestellt und beraten worden. Das Konzept ist auf den Internetseiten der Stadt Velbert ebenfalls abrufbar. Zudem wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die eine Wohnbauflächenentwicklung vorsehen grundsätzlich abgeprüft, ob diese Entwicklung mit den Zielen des Handlungskonzeptes übereinstimmen. Als Beispiel ist unten ein Auszug aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellerstraße aufgeführt.

**Auszug aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellerhof, der am 03.05.2016 im Umwelt- und Planungsausschuss beraten worden ist**  
**Informelle Konzepte: Handlungskonzept Wohnen (s. Kapitel 3, S.6)**

*Mit Beschluss vom 16.07.2013 hat der Rat der Stadt Velbert beschlossen, die Empfehlungen des Handlungskonzeptes Wohnen bei der zukünftigen Wohnflächenentwicklung und Wohnraumförderung zu berücksichtigen und in Kooperation mit den Wohnungsmarktakteuren umzusetzen. Das Ziel bei der Umsetzung des Konzeptes ist eine strategische, zukunftsfähige und nachfrageorientierte Entwicklung des Wohnungsmarktes in Velbert.*

*Auf Grundlage der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der Stadt Velbert und der Entwicklung des Wohnungsangebotes wurde eine Wohnungsbedarfsprognose für die jeweiligen Wohnungsteilmärkte erstellt. Die in Velbert vorhandenen Wohnformen und Wohnqualitäten reichen gemäß den Ergebnissen der Prognose nicht aus, um die zielgruppenspezifischen Wohnwünsche befriedigen zu können. Es sind Wohnqualitäten zu schaffen, die sich an den Wohnwünschen orientieren und aus dem demographischen und gesellschaftlichen Wandel hervorgehen. Das Handlungskonzept Wohnen weist einen Bedarf von 117 Wohneinheiten pro Jahr bis 2020 und 107 Wohneinheiten pro Jahr von 2020 bis 2025 aus. Davon entfallen bis zum Jahr 2020 jährlich 67 Wohneinheiten auf das Marktsegment Eigenheime und 50 Wohneinheiten auf das Marktsegment Etagenwohnungen. In den Jahren 2020 bis 2025 besteht jährlich ein Bedarf von 62 Wohneinheiten im Marktsegment Eigenheime und 45 Wohneinheiten im Marktsegment Etagenwohnungen.*

*Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Vorgaben und Erkenntnisse aus dem Handlungskonzept Wohnen umgesetzt, indem in diesen Bedarfsbereichen im Stadtteil Langenberg ein Angebot geschaffen wird. Aufgrund der bekannten aktuellen und geplanten Projekte ist nicht absehbar, dass es durch die Umsetzung der Planung zu einem Überangebot kommen wird.*

*Konkret werden insbesondere die Wohnungsteilmärkte „Wohneigentum“ und in geringer Anzahl „Mietwohnungsmarkt“ bedient. Bei barrierefreiem Ausbau einer Mehrfamilien-*

*hausbebauung kann auch der Teilmarkt „Wohnen im Alter“ bedient werden. Aufgrund der Nähe zum Nahversorgungsstandort und der ÖPNV-Anbindung ist der Standort an der Bonsfelder Straße grundsätzlich für das Segment „Wohnen im Alter“ geeignet. Die vorhandene Nachfrage nach Wohneigentum zu befriedigen und der Abwanderung entgegen zu wirken soll dieser Nachfrage mit dem vorliegenden Bebauungsplan begegnet werden. Mit dem vorliegenden Rahmenplan können ca. 65 WE im Einfamilienhaussegment und zusätzlich eine begrenzte Anzahl an Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment innerhalb des Mischgebietes realisiert werden. Die Nähe zum gegenüberliegenden Nahversorgungsbetrieb und Bildungseinrichtungen (Schule und Kindergarten) bieten gute Standortfaktoren für ältere Menschen aber auch für junge Familien mit Kindern.*

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

- 3. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung**  
**hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 24.09.2014**  
Vorlage: 142/2016

Der Bürgermeister teilt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien mit und ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis:** 55 Stimmen dafür  
2 Stimmen dagegen (Piraten Partei)  
0 Enthaltungen

- 4. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung**  
**hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 30.09.2014 und 14.07.2015**  
Vorlage: 143/2016

Der Bürgermeister teilt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien mit und ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

Der Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes wird nicht gefolgt.  
Die Stellungnahme des Kreisstraßenbauamtes wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis:** 55 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
2 Enthaltungen (Piraten Partei)

5. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung**  
**hier: Stellungnahme der Stadtwerke Velbert vom 22.06.2015**  
Vorlage: 144/2016

Der Bürgermeister teilt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien mit und ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

Der Stellungnahme der Stadtwerke Velbert wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis:** 55 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
2 Enthaltungen (Piraten Partei)

6. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 106 - Auf dem Einert-1. Änderung und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**  
Vorlage: 145/2016

Der Bürgermeister teilt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien mit und ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 – Auf dem Einert –.

**Beratungsergebnis:** 55 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
2 Enthaltungen (Piraten Partei)

7. **Konzept Rechnungsprüfung**  
Vorlage: 201/2016

Herr Keller, Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfung, stellt das neue Konzept der Rechnungsprüfung vor.

Das neue Konzept sei erforderlich geworden, da sich zwischenzeitlich viele Veränderungen im Bereich der Rechnungsprüfung ergeben hätten.

Die im Konzept Rechnungsprüfung 2010 dargestellten theoretischen Ansätze seien inzwischen konkretisiert worden und würden in der Prüfungspraxis bereits umgesetzt. Die damalige Herausforderung „NKF“ sei mittlerweile gängige Praxis und auf Grundlage bewährter Standards und neuer Ansätze in der Rechnungsprüfung sei die Optimierung und Weiterentwicklung der Rechnungsprüfung erfolgt.

Herr Keller kündigt abschließend an, dass Mitarbeiter der Stabsstelle Rechnungsprüfung bei Bedarf gerne in die Fraktionen kommen würden um das Konzept vorzustellen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt und bedankt sich für die Vorstellung des Konzeptes.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

## 8. **Bericht über die Prüfung des Teilnehmungsmanagements der Stadt Velbert - Betätigungsprüfung**

Vorlage: 202/2016

Frau Kaiser, stv. Leiterin der Stabsstelle Rechnungsprüfung, stellt mittels einer Powerpoint-Präsentation den Bericht über die Prüfung des Teilnehmungsmanagement der Stadt Velbert vor. Die Präsentation ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Im Verlauf einer ausführlichen Beratung bedanken sich die im Rat vertretenden Fraktionen für die Berichterstattung und sprechen sich einmütig für einer Weiterverfolgung / Weiterentwicklung des Teilnehmungsmanagements aus.

Es wird begrüßt, wenn der Rat wieder mehr in die Steuerung einbezogen werde.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

## 9. **Ergänzende Erläuterungen zu umstrittenen Straßennamen unter Straßennamensschildern**

Vorlage: 119/2016 1. Ergänzung

Im Verlauf der Beratung sprechen sich die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke für eine Umbenennung der drei Straßen aus.

Seitens der Fraktion Velbert anders wird die Zusatzbeschilderung als „überflüssig“ eingestuft und der Beschluss infolge dessen abgelehnt.

Die SPD-Fraktion vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Zusatzschilder nicht mehr von einer Ehre für die Personen gesprochen werden könne und aufgrund der Tatsache, dass die betroffenen Anwohner sich gegen eine Umbenennung der Straßen ausgesprochen haben, werde dem Beschluss zugestimmt.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt unter die jeweiligen Straßennamensschilder folgende ergänzende Erläuterungen anzubringen:

Für den Agnes-Miegel-Weg:

*„deutsche Dichterin und Journalistin, wegen ihrer Haltung zum Nationalsozialismus umstritten, \* 1879 † 1964“*

Für den Hermann-Stehr-Weg:

„Lehrer und schlesischer Schriftsteller, wegen seiner Unterstützung des Nationalsozialismus umstritten, \* 1864 † 1940“

Für den Ina-Seidel-Weg:

„deutsche Dichterin, wegen ihrer Haltung zum Nationalsozialismus umstritten, \* 1885 † 1974“

**Beratungsergebnis:** 41 Stimmen dafür  
16 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; Velbert anders;  
Die Linke; UVB; Piraten Partei)  
0 Enthaltungen

**10. Förderung von Initiativen im Kulturbereich**

Vorlage: 179/2016

**Beschluss:**

1. Zur Förderung von Initiativen im Kulturbereich werden für das Haushaltjahr 2017 – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2017 – Mittel in Höhe von 10.000,00 € bereit gestellt.
2. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt budgetneutral durch Umschichtungen im Kulturetat.
3. Die Verwaltung wird in der letzten Sitzung des Kulturausschusses im Jahr 2017 über die Erfahrungen mit den Förderrichtlinien berichten. Die Förderrichtlinien werden dann auf der Grundlage des Berichtes ggf. weiterentwickelt und angepasst.
4. Die Fördermittel für das Haushaltsjahr 2017 werden auf der Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich bewilligt. Hierzu werden folgende Richtlinien beschlossen:

**Richtlinien der Stadt Velbert für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich**

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen
  - 1.1 Gegenstand der Förderung sind zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projekte) mit kulturellem bzw. künstlerischem Charakter. Prioritär werden Projekte von natürlichen oder juristischen Personen gefördert, die in Velbert ansässig sind.
  - 1.2 Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bieten bzw. die entsprechenden fachlichen Befähigungen haben.
  - 1.3 Die Projekte müssen in Velbert stattfinden.
  - 1.4 Förderfähig sind Projekte, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und die ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.
  - 1.5 Die Förderung setzt voraus, dass ein Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt, der unter Berücksichtigung der Förderung die gesicherte Gesamtfinanzierung erkennen lässt.
  - 1.6 Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
  - 1.7 Projekte, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt gefördert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung ausgeschlossen.
  - 1.8 Die Zusammenarbeit mit städtischen oder privatwirtschaftlichen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

## 2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt nachrangig. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat im Rahmen des Möglichen die geplanten Ausgaben durch eigene Einnahmen oder Drittmittel zu decken. Der Zuschuss kann sodann in Höhe des Betrages bewilligt werden, der nach Abzug des Eigenanteils und einer evt. Kostenbeteiligung Dritter als noch zu finanzierender Restbetrag verbleibt. Dieser bewilligte Restbetrag ist Höchstbetrag des städtischen Zuschusses.
- 2.2 Die Zuwendung für ein Projekt wird in einer Höhe von bis zu 70 % der Gesamtkosten des Projektes und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Förderung von bis zu 80 % der Gesamtkosten des Projektes und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500,00 € bewilligt werden, sofern nachweislich keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können oder die aktuelle wirtschaftliche Situation der Antragstellerin/des Antragstellers dies erfordert.
- 2.3 Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen projektbezogenen Ausgaben wie z. B. Honoraren, Fahrt- und Übernachtungskosten, Materialkosten, Werbungs- und Druckkosten etc. bewilligt werden.
- 2.4 Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Verpflegung nicht berücksichtigt. Investitionen sollen nicht gefördert werden. Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.5 Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers nicht gestattet.

## 3. Förderungsverfahren

- 3.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.
- 3.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie sonstige Vereinigungen, wie z. B. Gruppen, Initiativen, Vereine usw. stellen. Die Förderung gleicher Antragsteller bei verschiedenen Projekten ist möglich, ausgeschlossen ist eine kontinuierliche Förderung, die auf eine institutionelle Absicherung bestimmter Maßnahmeträger hinausläuft.
- 3.3 Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, formloser Förderantrag. Dieser muss enthalten:
  - a) Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuschussempfängers sowie der Mitwirkenden,
  - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters,
  - c) eine ausführliche Projektbeschreibung,
  - d) Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme.
  - e) Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Dieser muss folgende Dinge beinhalten:
    - die Gesamtkosten der Maßnahme, unterteilt nach Honorarkosten, Mieten und sonstigen Nebenkosten (Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse etc.)
    - die Einnahmen (z.B. Spenden, Werbeerträge, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse und Fördermittel Dritter)
    - die nicht gedeckten Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen
    - den Zuschussbedarf.
  - f) Aussagen über den Zielerreichungsgrad und Kennzahlen (z.B. Zielgruppe, erwartete Besucherzahl, etc.).
- 3.4 Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft grundsätzlich der Kulturausschuss. Die Entscheidung wird mit einem Bescheid mitgeteilt.

3.5 Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verlängert werden.

#### 4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Stadt prüft die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger hat der Stadt spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein entsprechendes Muster für einen vereinfachten Verwendungsnachweis wird mit der schriftlichen Förderzusage übersandt.
- 4.2 In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Nicht verbrauchte Mittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
- 4.3 Wird die Verwendung nicht ordnungs- und termingemäß nachgewiesen, oder werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 4.4 Die Stadt ist berechtigt, Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Verträge etc.) und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

#### 5. Antragsfristen

Anträge auf Zuwendungen können bis zum 31. März für Vorhaben im II. Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 30. September für Vorhaben im I. Halbjahr des Folgejahres an den Fachbereich 6 der Stadt Velbert gerichtet werden. Die nachträgliche Finanzierung von bereits begonnen oder abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen.

#### 6. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

#### 7. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich aus dem Jahre 1986 außer Kraft.

**Beratungsergebnis:** 57 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Enthaltungen

#### 11. **Satzung zur Änderung des § 19 der Hauptsatzung der Stadt Velbert** Vorlage: 27/2016

Nach kurzer Einführung in die Thematik und ohne weitere Wortmeldungen stellt der Bürgermeister den Beschluss zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496), folgende

Satzung  
zur Änderung der  
Hauptsatzung der Stadt Velbert  
beschlossen:

**I.**

§ 19 der Hauptsatzung der Stadt Velbert wird wie folgt neu gefasst:

**§ 19****Ausschreibungen und Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie Grundstücksgeschäfte**

- (1) Der Bürgermeister kann Arbeiten, Lieferungen und Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000,-- € und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von 50.000,-- €, jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, Grundstücksgeschäfte vorzunehmen und abzuwickeln, sofern der Wert des Geschäfts 300.000,-- € nicht übersteigt.

**II.**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Beratungsergebnis:** 54 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
3 Enthaltungen (Die Linke; Piraten Partei)

**12. Änderung der Ziffer 1.5 lit. g des Zuständigkeitskataloges für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert**  
Vorlage: 28/2016

Nach kurzer Einführung in die Thematik und ohne weitere Wortmeldungen stellt der Bürgermeister den Beschluss zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Ziffer 1.5 lit. g des Zuständigkeitskataloges für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert wird wie folgt neu gefasst:

g. Grundstücksgeschäfte gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung, sofern der Wert des Geschäfts 300.000 € übersteigt.

**Beratungsergebnis:** 54 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
3 Enthaltungen (Die Linke; Piraten Partei)

**13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 28.04.2015**  
Vorlage: 191/2016

Im Verlauf der Beratung stimmen die Fraktionen Die Linke und Piraten Partei dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, für die unterste Beitragsstufe den Elternbeitrag auf 0,- € zu senken, zu.

Seitens der CDU-Fraktion wird dieser Antrag aufgrund eines ausbleibenden Deckungsvorschlages abgelehnt.

Die SPD-Fraktion erklärt, für dieses Schuljahr dem Verwaltungsvorschlag zuzustimmen, aber im kommenden Jahr werde eine erneute Beratung zu dieser Thematik gewünscht. Ziel sollte es sein, die unterste Einkommensgrenze beitragsfrei gestalten zu können.

Abschließend stellt der Bürgermeister zunächst den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Abstimmung.

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung für die Änderung der Elternbeiträge für die OGS wird unter Streichung der Beitragsstufe I (Befreiung des Elternbeitrages bei einem Jahreseinkommen bis 15.000,- €) zugestimmt.

**Beratungsergebnis:** 13 Stimmen dafür (Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke; FDP; Piraten Partei)  
44 Stimmen dagegen  
0 Enthaltungen

Da der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mehrheitlich abgelehnt worden ist, stellt der Bürgermeister nunmehr den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Velbert in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<b>§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen</b>	<b>§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen</b>
<p>(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, so entfallen die Entgelte für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.</p> <p>Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, so entfallen die <b>Beiträge</b> für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die <b>OGS</b>-Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.</p> <p>Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.</p>

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

**Änderung der Anlage I**

Elternbeiträge für die OGS

**Bisherige Fassung:**

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	25,00
II	bis 25.000 €	50,00
III	bis 37.500 €	80,00

IV	bis 50.000 €	110,00
V	bis 62.500 €	140,00
VI	über 62.500 €	170,00

**Neue Fassung:**

<b>Beitragsstufe</b>	<b>Jahresbruttoeinkommen</b>	<b>Elternbeitrag</b>
I	bis 15.000 €	25,00
II	bis 25.000 €	50,00
III	bis 37.500 €	80,00
IV	bis 50.000 €	110,00
V	bis 62.500 €	140,00
VI	über 62.500 €	<b>180,00</b>

**Änderung der Anlage II:****Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule**

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt und der Personen, die mit diesem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 + 3a SGB II bilden.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

**Beratungsergebnis:** 52 Stimmen dafür  
5 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke; Piraten Partei)  
0 Enthaltungen

**14. Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege**

Vorlage: 151/2016 2. Ergänzung

Nach einer ablehnenden Begründung hinsichtlich der beabsichtigten Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrich-

tungen und der Kindertagespflege seitens der FDP-Fraktion weist der Sozialdezernent, Herr I. Beigeordneter Richter, darauf hin, dass der Abs. 3 des § 8 der Satzung aufgrund der Vorberatungen entsprechend konkretisiert worden sei.

Der Abs.3 des § 8 der Satzung lautet nunmehr: *„Sofern ein oder mehrere Geschwisterkinder Einrichtungen der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) in Velbert besuchen, erfolgt die Beitragsbefreiung dieser Kinder nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe.“* Somit erkläre sich die Erstellung einer 2. Ergänzungsvorlage.

### **Beschluss:**

1. Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 wird die nachfolgende Erhöhung der Elternbeiträge erneut überprüft. Bei der Überarbeitung der Satzung sollen die Einkommensstufen angepasst und die Möglichkeit der Einführung zusätzlicher Einkommensstufen über 80.000 € dargestellt werden.
2. Die nachfolgende Satzung wird beschlossen:

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom .....**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am .....aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und § 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1.) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege haben die Eltern monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2.) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3.) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4.) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung. Die Elternbeiträge sehen eine soziale Staffelung vor und berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und die Betreuungszeit. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt. Bei der Kindertagespflege ist der Beitrag durch die Höhe des gezahlten Pflegegeldes begrenzt. Im Fall des Absatzes 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.
- (5.) In dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, ist die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beitragsfrei.

(6.) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Kindertagespflegepersonen können ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen, dessen maximale Höhe in der Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege bestimmt wird.

(7.) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 2 Beitragszeitraum**

(1.) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2.) Beitragszeitraum ist in der Regel das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres)

(3.) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen, Ferien-/Urlaubszeiten bei der Kindertagespflege, tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, vorübergehenden Betreuungersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung nicht berührt.

## **§ 3 Betreuungszeit**

(1.) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit wird der Elternbeitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.

(2.) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der vom Jugendamt auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann.

## **§ 4 Einkommen**

(1.) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.

(2.) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3.) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen. Elterngeld nach den Bundeselterngeld- und elternteilzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei.

(4.) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5.) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(6.) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

### **§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum**

(1.) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.

(2.) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.

(3.) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben.

### **§ 6 Einkommensnachweis**

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Fachbereich Jugend, Familie und Soziales zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

### **§ 7 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tage eines jeden Monats zu zahlen.

### **§ 8 Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

(2.) Soweit Kinder nach § 1 Abs. 5 von der Beitragszahlung befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen, von der Beitragspflicht befreit.

(3.) Sofern ein oder mehrere Geschwisterkinder Einrichtungen der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) in Velbert besuchen, erfolgt die Beitragsbefreiung dieser Kinder nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe.

**§ 9 Beitragstabelle**

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag nach wöchentlicher Betreuungszeit		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	29 €	32 €	50 €
bis 37.000 €	49 €	54 €	84 €
bis 50.000 €	80 €	89 €	138 €
bis 62.000 €	125 €	138 €	212 €
bis 70.000 €	164 €	181 €	281 €
bis 80.000 €	194 €	214 €	334 €
ab 80.000 €	227 €	251 €	393 €

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege außer Kraft.

**Beratungsergebnis:** 36 Stimmen dafür  
21 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; Velbert anders; Die Linke ; FDP; UVB; Piraten Partei)  
0 Enthaltungen

**15. Schiedsamsangelegenheiten**  
**Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Langenberg wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsfrau**  
Vorlage: 124/2016

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, trägt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Ausschüsse vor und stellt ohne weitere Wortmeldungen den Beschluss zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Herr Bernd Drescher wird für die Dauer von 5 Jahren zum Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Velbert-Langenberg gewählt.

**Beratungsergebnis:** 57 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Enthaltungen

**16. Schiedsamsangelegenheiten**  
**Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Neviges wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes**  
Vorlage: 125/2016

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, trägt die Beratungsergebnisse der vorberatenen Ausschüsse vor und stellt ohne weitere Wortmeldungen den Beschluss zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Frau Gerlinde Herud wird für die Dauer von 5 Jahren zur Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Velbert-Neviges gewählt.

**Beratungsergebnis:** 57 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Enthaltungen

**17. Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gem. § 17 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)**  
Vorlage: 214/2016

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes übernimmt der 1. Stellv. Bürgermeister, Herr Weise, die Sitzungsleitung.

Herr Weise führt aus, dass die Hauptverwaltungsbeamten gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz verpflichtet seien, dem Rat eine Aufstellung über die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten gem. § 53 Landesbeamtengesetz vorzulegen.

Aus der vorliegenden Anlage zur Vorlage werde ersichtlich, welche Nebentätigkeiten der Bürgermeister im Kalenderjahr 2015 ausgeübt habe und welche Vergütungen ihm dafür gewährt worden seien.

Herr Weise stellt abschließend fest, dass der Bericht ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis genommen wird.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

**18. Haushaltsangelegenheiten**

**18.1 Haushaltsangelegenheiten**

**4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) der Stadt Velbert nach dem Stärkungspaktgesetz für die Jahre 2012 ff. unter gleichzeitiger Verlängerung des Konsolidierungszeitraums und Weitergewährung der Konsolidierungshilfe um ein Jahr.**

Vorlage: 148/2016

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein und erläutert, warum es erforderlich sei, dass die 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) der Stadt Velbert für die Jahre 2012 ff. unter gleichzeitiger Verlängerung des Konsolidierungszeitraums bis 2018 und Weitergewährung der Konsolidierungshilfe um ein Jahr beschlossen werden sollte. Denn der Haushaltsausgleich sei in 2017 mit und erst im Jahr 2018 ohne Konsolidierungshilfe zu erreichen.

Hinsichtlich der Buchung der Investitionspauschale weist der Bürgermeister darauf hin, dass bereits in ihrer Genehmigungsverfügung zur 3. Fortschreibung des HSP die Bezirksregierung Düsseldorf der Auffassung sei, dass die jährliche - volle - ertragswirksame Auflösung der Investitionspauschale nicht den aktuellen Veranschlagungsregeln im NKF entspreche. Die Stadt Velbert löse die Investitionspauschale buchhalterisch seit der Umstellung auf das NKF jährlich voll ertragswirksam auf der Grundlage der damaligen Auslegung des § 43 GemHVO NRW auf. Die Stadt Velbert habe daher grundsätzlich eine Rechtsauffassung auch weil während dieser Zeit keinerlei Beanstandungen ausgesprochen worden sind.

Bereinigt man das Ergebnis um den Betrag der Investitionspauschale könne zwar in der Planung der Verpflichtung nachgekommen werden, in 2016 einen ausgeglichenen Haushalt mit Konsolidierungshilfe darzustellen. Jedoch kann die Verpflichtung - in 2017 ohne Einplanung einer Landeshilfe – insbesondere durch die geänderte Buchungspraxis mit der Investitionspauschale insofern nicht eingehalten werden, da die Kommunalaufsicht die investive Veranschlagung der Leistungen an die KVV GmbH und den Eigenbetrieb KVBV für den Haushalt in diesem Bereich nur unter der Voraussetzung dulde, dass ein entsprechender Überschuss in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werde. Die Stadt Velbert würde daher, die Buchungspraxis an die Rechtsauffassung der Bezirksregierung anpassen.

Im Verlauf der anschließenden Diskussion begründen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und die FDP ihre Ablehnung gegenüber dem Beschlussvorschlag.

#### **Beschluss:**

Die 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) der Stadt Velbert für die Jahre 2012 ff. unter gleichzeitiger Verlängerung des Konsolidierungszeitraums bis 2018 und Weitergewährung der Konsolidierungshilfe um ein Jahr wird beschlossen.

Der Haushaltssanierungsplan und der Antrag auf Verlängerung des Konsolidierungszeitraums und Weitergewährung der Konsolidierungshilfe um ein Jahr werden der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend zugeleitet. Der Haushaltsausgleich ist in 2017 mit und in 2018 ohne Konsolidierungshilfe zu erreichen.

**Beratungsergebnis:** 43 Stimmen dafür  
14 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke; FDP;  
Piraten Partei)  
0 Enthaltungen

#### **18.2 Haushaltsangelegenheiten** **hier: Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016** Vorlage: 168/2016

Während die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016 nicht zustimmt, da die „Erläuterungen“ zu den einzelnen Maßnahmen noch immer nicht konkret genug gefasst seien, vermisst die CDU-Fraktion eine entsprechende Darstellung in Form einer Synopse.

Aus dieser „neuen“ Vorlage sei nicht ersichtlich, welche Änderungen gegenüber der Vorlage zum Haupt- und Finanzausschuss vom 24.05.2016 zwischenzeitlich vorgenommen worden seien.

Der Bürgermeister stellt anschließend den Beschluss zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016 mit der Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres (2016) werden hiermit gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) zur Kenntnis genommen.

Budget	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragung nach 2016 €	Erläuterungen
	<b><u>Ergebnisplan</u></b>		
	<b>Ermächtigungsübertragungen gem. Dienstanweisung</b>		<b>Ziffer 2. 1) Für Aufwendungen bei Auftragserteilungen im Vorjahr</b>
FB 1 Zentrale Dienste	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.500,00	Auftragsabwicklung aus 2015 für das Projekt digitale Akte
FB 2 Finanzdienste	Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.764,37	Auftragsabwicklung aus 2015 für Gutachten Gesamtabschluss
<b><u>Summe</u></b>		<b><u>45.264,37</u></b>	
	<b><u>Finanzplan Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</u></b>		
Stabsstelle 14	Erstattungen an sonstigen öffentlichen Bereich	89.662,50	Übertragung aufgrund zeitliche Verschiebung der überörtlichen Prüfung
FB 1 Zentrale Dienste	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.500,00	Auftragsabwicklung aus 2015 für das Projekt digitale Akte
FB 2 Finanzdienste	Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.703,79	Auftragsabwicklung aus 2015 für Gutachten Gesamtabschluss
FB 3	Stadtentwicklung	1.838.384,87	Übertragung aufgrund zeitliche Verschiebung des Mittelabrufs
FB 3	Stadtentwicklung	60.038,20	Übertragung aufgrund zeitliche Verschiebung des Mittelabrufs
<b><u>Summe</u></b>		<b><u>2.033.289,36</u></b>	
	<b><u>Finanzplan Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u></b>		

Budget	Bezeichnung	Ermächti- gungs- übertragung nach 2016 €	Erläuterungen
	<b>Ermächtigungsübertragungen gem. Dienstanweisung</b>		<b>Ziffer 3. 1) Für Investitionen zur Fortführung be- gonnener Maßnahmen</b>
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für dem Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	275.000,00	Übertragung im Bereich Informationstechnik (Auftragsabwicklung aus 2015 - Office-Umstellung)
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für dem Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	34.792,63	Übertragung im Bereich Informationstechnik (Auftragsabwicklung aus 2015 - Software)
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	60.664,57	Übertragung im Bereich Informationstechnik (Auftragsabwicklung aus 2015 - Hardware)
FB 8 Wirtschaftsförderung	Auszahlungen für den Erwerb von unbebauten Grundstücken und Gebäuden	3.245.400,00	Grundstückserwerbsabwicklung aus 2015 (Stadtentwicklung)
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.600,00	Übertragung für die Ausstattung der Schulen
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	16.110,85	Übertragung im Bereich Sportstättenunterhaltung (Auftragsabwicklung aus 2015 für Ausstattung in Sportanlagen)
Deckungsbudget	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.216.139,60	Übertragung für die Eigenkapitalzuführung an die KVV Kultur- und Veranstaltungs-GmbH für das Sportzentrum.
	<b>Ermächtigungsübertragungen gem. Dienstanweisung</b>		<b>Ziffer 3. 2) Für Investitionen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wurden</b>
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für dem Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	55.000,00	Übertragung im Bereich Informationstechnik (Anschaffung Software Anordnungsworkflow)
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.500,00	Übertragung im Bereich Logistik (Anschaffung Kuvertiermaschine)
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	159.458,04	Übertragung für die Ausstattung der Schulen, Sportanlagen und Stadtarchiv
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Abwicklung von Baumaßnahmen	805.930,26	Übertragung für die Sanierung des Sportplatzes Birth und für die Sanierung des Umkleidegebäudes Sportplatz Nizzatal
	<b>Ermächtigungsübertragungen gem. Dienstanweisung</b>		<b>Ziffer 3. 3) Für Investitionen auf der Grundlage von Fördermaßnahmen</b>
FB 5 Jugend, Familie und Soziales	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	150.000,00	Übertragung für den Umbau des Jugendzentrums Höferstraße in ein Veranstaltungshaus (Ausstattung)

Budget	Bezeichnung	Ermächti- gungs- übertragung nach 2016 €	Erläuterungen
FB 6 Bil- dung, Kultur und Sport	Auszahlungen für Baumaß- nahmen	583.663,31	Übertragung für das Schloss Harden- berg/Wehranlagen
GB 7 Immo- bilienservice	Auszahlung von Baumaßnah- men	1.310.221,03	Übertragung für den Umbau des Jugend- zentrums Höferstraße in ein Veranstal- tungshaus
<b>Summe</b>		<b><u>7.953.480,29</u></b>	

**Beratungsergebnis:** 47 Stimmen dafür  
10 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke; Piraten Partei)  
0 Enthaltungen

## 19. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Velbert zum 31.12.2015

Vorlage: 197/2016

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

### Beschluss:

1. Der Rat nimmt den bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 mit folgenden Anlagen zur Feststellung entgegen:
  - Schlussbilanz zum 31.12.2015
  - Ergebnisrechnung zum 31.12.2015
  - Finanzrechnung zum 31.12.2015
  - Teilrechnungen zum 31.12.2015
  - Anhang zum Jahresabschluss
  - Anlagenspiegel zum 31.12.2015
  - Forderungsspiegel zum 31.12.2015
  - Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2015
  - Lagebericht zum Jahresabschluss
2. Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 mit allen gesetzlich vorge-  
schriebenen Anlagen wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und wei-  
teren Beratung zugeleitet.
3. Soweit sich im Zuge der Prüfung oder infolge einer geänderten Rechtslage die  
Notwendigkeit zu Änderungen des Entwurfs ergeben, wird die Verwaltung beauf-  
tragt, solche Änderungen in Abstimmung mit der Stabsstelle Rechnungsprüfung  
vorzunehmen.

**Beratungsergebnis:** 57 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Enthaltungen

**20. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2015**  
Vorlage: 167/2016

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

Von den nachstehend aufgeführten nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 wird Kenntnis genommen:

Budget	Bezeichnung	Ansatz Haushalts- plan 2015	Bisher üpl/apl o. durch Mittel- übertra- gung bereitge- stellt	Erhöhung um	Zur Verfü- gung ste- hende Haus- haltmittel 2015	Erläuterungen
		€	€	€	€	
Stabsstelle 01	Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens unter 410 €	0	0	354,45	354,45	Mehrbedarfe für Repräsentationszwecke/ Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Integration, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Städtepartnerschaften; gedeckt durch Wenigeraufwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung
Stabsstelle 01	Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €	0	0	267,75	267,75	Anschaffung eines Routers im Bereich Integration; gedeckt durch Spendenmittel
FB 5 - Jugend, Familie und Soziales	Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €	0	0	18.415,06	18.415,06	Mehrbedarf für die Einrichtungen für Asylbewerber; gedeckt durch Wenigerauszahlungen im Bereich Bildung, Kultur und Sport
FB 7 - Immobilienservice	Abwicklung Baumaßnahmen	2.813.000	987.846	89.803,29	3.890.649,29	Mehrbedarf für die Schulhofgestaltung Birth, gedeckt durch Fördermehreinnahmen

**Beratungsergebnis:** 57 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Enthaltungen

**21. Finanzierung der Sprachbox**

Vorlage: 175/2016

Seitens der Fraktion Velbert anders (Herr Schneider) werden dahingehend Bedenken geäußert, dass seit ca. 1 Jahr im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen Maßnahmen beschlossen würden, ohne zu wissen, wie diese letztendlich finanziert werden können. Es werden Befürchtungen geäußert, dass diesbezügliche Gelder von Bund und Land nicht oder nicht in Gänze aufgebracht würden und somit die Kommunen für die Kosten eigenständig aufkommen müssten.

Solange nicht geklärt sei, wie die Maßnahmen finanziert würden, spreche man sich gegen solche Maßnahmen, wie z.B. die Finanzierung der Sprachbox, aus.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen investiven Mittel für die Errichtung der Sprachbox in Höhe von 1.200.000 Euro außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Ein Nachtragshaushalt wird nicht aufgestellt, die Deckung ist gewährleistet.

**Beratungsergebnis:** 53 Stimmen dafür  
4 Stimmen dagegen (Velbert anders)  
0 Enthaltungen

**22. Finanzierung Jugendzentrum Langenberg**

Vorlage: 176/2016

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die über die im Haushalt bereits gestellten Mittel in Höhe von 269.000 € hinausgehenden Mittel in Höhe von 862.350 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die Deckung ist gewährleistet.

**Beratungsergebnis:** 53 Stimmen dafür  
4 Stimmen dagegen (FDP)  
0 Enthaltungen

**23. Antrag der SPD-Fraktion  
Kreis-Service-Center**

Vorlage: 208/2016

Die Tagesordnungspunkte 23; 23.1 und 23.2 sind zusammengefasst beraten worden. Die Wiedergabe des Beratungsverlaufs ist unter TOP 23.2 aufgeführt.

**Antrag der SPD-Fraktion:**

Die Verwaltung wird beauftragt zur Schließung des Kreis-Service-Centers Stellung zu beziehen.

**Beratungsergebnis:** Ohne Abstimmung

**23.1 Anfrage der Fraktion UVB****Kreis-Service-Center**

Vorlage: 208/2016 2. Ergänzung

Die Tagesordnungspunkte 23; 23.1 und 23.2 sind zusammengefasst beraten worden. Die Wiedergabe des Beratungsverlaufs ist unter TOP 23.2 aufgeführt.

**Anfrage der Fraktion UVB:**

- Ab wann ist die Verfügbarkeit des Kreis-Service-Centers in Velbert in vollem Umfang wieder garantiert?
- Aus welchen Gründen fand bisher keine Kommunikation zur Schließung statt (insbesondere auf der Homepage der Stadt Velbert)? Wann ist mit einer entsprechenden Kommunikation zu rechnen?
- Warum wird nicht eine reine Antragsannahme für den Kreis im Service Büro ermöglicht? Aktuell müssen Velberter Bürger nach Mettmann fahren (auch nur zur Abgabe von Anträgen!) und dort lange Wartezeiten in Kauf nehmen.
- Kann zumindest bis zur Wiedereröffnung übergangsweise einmal die Woche das Kreis-Service-Center in Velbert mit der bisherigen Mitarbeiterin der Stadt Velbert sowie einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung geöffnet werden?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zukünftig zu verhindern, dass das Kreis-Service-Center erneut für mehrere Monate geschlossen wird?

**Beratungsergebnis:** Ohne Abstimmung

**23.2 Bericht der Verwaltung zum Kreis-Service-Center**

Vorlage: 208/2016 1. Ergänzung

Zu Beginn der Diskussion begründen die SPD-Fraktion und die Fraktion UVB ihre eingereichten Anträge / Anfragen und äußern ihre Unzufriedenheit über die Tatsache, dass das Kreis-Service-Center (KSC) über mehrere Monate geschlossen sei.

Es wird seitens der SPD-Fraktion erwartet, dass das KSC spätestens ab dem 01.08.2016 wieder geöffnet werde.

Bevor die nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen wird, versichert der Bürgermeister, dass alle Seiten daran interessiert seien, die Situation zu verbessern.

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2016 und der Anfrage der UVB-Fraktion vom 09.06.2016 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Aufgrund der zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten Ratingen und Velbert geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden seit dem 01.04.2009 vom Kreis Mettmann die Aufgaben im Bereich des Ausländerwesens sowie der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten wahrgenommen.

Nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung führt der Kreis Mettmann diese Aufgaben zur Verbesserung des Bürgerservices auch in Kreis-Service-Centern (KSC) durch, die in den Rathäusern der Städte Ratingen und Velbert eingerichtet wurden.

Nach § 2 Absatz 2 der Vereinbarung stellen die Städte dem Kreis Mettmann zum Zwecke der Aufgabenerfüllung geeignetes Personal zur Verfügung.

Auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurden seinerzeit insgesamt 6 städtische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (je 3 für die Ausländerbehörde und das KSC) über einen entsprechenden Personalgestellungsvertrag dem Kreis Mettmann zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt.

§ 1 Absatz 3 des Personalgestellungsvertrages räumt der Stadt Velbert bei erforderlichen Nachbesetzungen von Stellen, die im Einvernehmen mit dem Kreis Mettmann erfolgen, ein Vorschlagsrecht ein.

Sofern die Stadt Velbert von diesem Recht keinen Gebrauch macht, besetzt der Kreis Mettmann die freien Stellen. Auf eine Nachbesetzung mit eigenem Personal der 3 frei gewordenen Stellen im Bereich der Ausländerbehörde hat die Stadt Velbert zwischenzeitlich verzichtet. Das KSC in Velbert ist bisher mit städtischem Personal besetzt worden.

Am 11.02.2016 musste eine Mitarbeiterin aufgrund eines individuellen Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft unerwartet aus dem KSC abgezogen werden. Eine weitere Mitarbeiterin wechselte hausintern am 07.03.2016 zur Abteilung Soziale Sicherung in den Bereich Grundsicherung, um eine dort durch Kündigung freigewordene Stelle nach zu besetzen.

Da eine kurzfristige Nachbesetzung der beiden frei gewordenen Stellen im KSC weder durch die Stadt noch durch den Kreis Mettmann sichergestellt werden konnte, musste das KSC ab dem 07.03.2016 geschlossen werden. Seit diesem Zeitpunkt verrichtet die verbliebene städtische Mitarbeiterin des KSC ihren Dienst beim Kreis Mettmann.

Folgende Maßnahmen wurden seitens der Stadt Velbert unternommen, um den Betrieb des KSC wieder aufnehmen zu können:

Seit dem 15.03.2016 wurde ein Mitarbeiter zur Einarbeitung in die jeweiligen Aufgaben des KSC beim Kreis Mettmann eingesetzt. Aufgrund der fachfremden Qualifikation des Mitarbeiters konnte die Einarbeitungsphase jedoch bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Mitarbeiter wieder abgezogen werden muss.

Auf eine interne Stellenausschreibung für das KSC (Velbert*intern* vom 03.03.2016) sind zwei Bewerbungen eingegangen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist und der sich hieran anschließenden persönlichen Vorstellung der Bewerberinnen - unter Beteiligung von Vertretern des Kreises Mettmann - konnte eine sog. Hospitation bei der Kreisverwaltung Mettmann durchgeführt werden.

Nach Klärung mit den bisher für die zwei Mitarbeiterinnen zuständigen Organisationseinheiten, ab wann der Zeitpunkt für den Beginn der Einarbeitung bei der Kreisverwaltung Mettmann erfolgen könne, ergibt sich folgende weitere Vorgehensweise:

Eine Bewerberin wird am 15.06.2016 zwecks Einarbeitung in die Aufgaben des KSC beim Kreis Mettmann ihren Dienst mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 25 Stunden aufnehmen. Nach Abschluss der Einarbeitung wird eine Stundenerhöhung auf insgesamt 30 Wochenstunden vorgenommen.

Die zweite Bewerberin wird am 20.06.2016 mit der Einarbeitung beim Kreis Mettmann mit einem Stundenumfang von 28,5 Stunden in der Woche beginnen. Nach Abschluss der Einarbeitung wird sie mit einem Stundenumfang von 39 Stunden wöchentlich (Vollzeitstelle) eingesetzt.

Ab dem 04.07.2016 wird ein weiterer Mitarbeiter, der im September 2016 seine Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst beenden wird, für den Einsatz im KSC eingearbeitet.

Somit würden künftig neben der Mitarbeiterin, die zurzeit ihren Dienst beim Kreis Mettmann verrichtet, insgesamt vier Mitarbeiter/innen im KSC Velbert eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, auftretenden urlaubs- oder krankheitsbedingten Vertretungsnotwendigkeiten besser begegnen zu können.

Da eine personelle Besetzung des KSC mit drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern weiterhin angestrebt wird, werden aufgrund dieser geplanten Personalausstattung auch Unterstützungsleistungen im Servicebüro der Stadt Velbert möglich.

Darüber hinaus hat der Kreis Mettmann mit Schreiben vom 08.06.2016 die Stadt Velbert informiert, dass bei kurzfristigen vorübergehenden personellen Ausfällen eine sog. „Springerin“ zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit diesen zuvor beschriebenen Maßnahmen erscheint es unter Berücksichtigung einer vier- bis sechswöchigen Einarbeitungszeit realistisch, dass das KSC – die erfolgreiche Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorausgesetzt – spätestens am 01.08.2016 wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden kann.

Von der möglichen Alternative, seitens der Stadt Velbert auf ihr bisheriges Vorschlagsrecht zur Besetzung der frei gewordenen Stellen im KSC zu verzichten, sollte – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – kein Gebrauch gemacht werden. Der Kreis Mettmann sähe sich im Falle des Verzichts auf das Vorschlagsrecht nicht in der Lage, frühzeitiger eine Besetzung der Stellen vorzunehmen. Die Situation würde sich hierdurch nicht verbessern.

Folglich würde ansonsten die personelle Besetzung ausschließlich vom Kreis Mettmann vorgenommen werden.

Außerdem ist in mehreren mit den Verantwortlichen des Kreises Mettmann geführten Gesprächen seitens der Stadt Velbert der Vorschlag unterbreitet worden, zumindest mit reduzierten Öffnungszeiten den Betrieb des KSC in Velbert umgehend wieder aufzunehmen.

Hierzu konnte jedoch aufgrund der personellen Engpässe beim Kreis Mettmann noch keine abschließende Klärung herbeigeführt werden.

Über die vorübergehende Schließung des KSC ist in verschiedenen Gremien berichtet und Auskunft über die hierfür maßgeblichen Gründe gegeben worden. Neben den am KSC - Eingangsbereich angebrachten Informationen hat zwischenzeitlich auch die hiesige Presse über die Schließung berichtet. Lediglich auf der Homepage der Stadt Velbert ist erst zum Ende der vorigen Woche eine entsprechende Information eingestellt worden.

Ob und wie eine reine Antragsannahme im Servicebüro möglich erscheint, wird kurzfristig geprüft. Problematisch dürfte in diesem Zusammenhang jedoch sein, wenn es sich um unvollständig ausgefüllte Antragsunterlagen handeln sollte, die anschließend mit erheblichem Zeitaufwand durch die Mitarbeiter/innen des Kreises Mettmann ergänzt werden müssten. Hierfür lässt sich gegebenenfalls auch ein persönliches Erscheinen des Antragstellers bei der Kreisverwaltung Mettmann nicht vermeiden.

Abschließend wird in diesem Zusammenhang auf die beabsichtigte projektbezogene Prüfung hingewiesen, ob, wie und in welchem Umfang eine gemeinsame Aufgabewahrnehmung im Bereich des bisherigen Servicebüros und des KSC möglich erscheint. Im Rahmen eines Projektauftrages ab dem 01.09.2016 sollen denkbare Varianten untersucht und in einem Bericht dargestellt werden. Es ist beabsichtigt, das Ergebnis im Haupt- und Finanzausschuss und dem Integrationsrat vorzustellen.

**Beratungsergebnis:** Zur Kenntnis genommen

**24. Antrag der Fraktion Piraten Partei  
Infrastrukturelle Voraussetzungen an Schulen fördern**  
Vorlage: 212/2016

Die Fraktion Piraten Partei begründet den Antrag und macht deutlich, dass das zu erstellende Konzept eine Zielvorgabe für jede Schule sein und nicht nur Einfluss bei der Prüfung für den Neubau von Schulen nehmen soll.

Der Vorschlag der Verwaltung den Antrag zurückzunehmen und zunächst den neuen Medienentwicklungsplan, der zeitnah erstellt werde und eine Anpassung der Schulstruktur an die neueste Technik beinhalte, wird von der Fraktion Piraten Partei abgelehnt.

Auf die Anregung der CDU-Fraktion, dass der für diese Thematik zuständige Fachausschuss, der Ausschuss für Schule und Bildung, neben dem Medienentwicklungsplan ein „Pflichtenheft“ zukünftig führe und einen entsprechenden Kriterienkatalog aufstelle, erklärt sich der Antragsteller bereit, auf eine Abstimmung in der heutigen Sitzung zu verzichten und den Antrag an den Ausschuss für Schule und Bildung zu verweisen.

#### **Antrag der Fraktion Piraten Partei:**

Der Stadtrat fordert die Verwaltung auf,

1. eine Bestandsaufnahme der digitalen Infrastruktur zu erstellen.
2. im Anschluss an die Bestandsaufnahme ein Konzept für die Schaffung einer digitalen Infrastruktur für alle Schulformen zu erstellen und dieses dem Schulausschuss und dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen.

**Beratungsergebnis:** Ohne Abstimmung  
(Verwiesen an den Ausschuss für Schule und Bildung)

## **25. Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**

Der Bürgermeister weist auf einen vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion zu diesen Tagesordnungspunkt hin und trägt vor, dass die FDP-Fraktion beantragt habe, über die Thematik der Geschäftsfelderweiterung der Stadtwerke Velbert und die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit der EVB Billings und Service GmbH im öffentlichen Sitzungsteil zu beraten.

Nach Auffassung der FDP-Fraktion habe diese Geschäftsfelderweiterung eine grundsätzliche Bedeutung, die das Interesse der Öffentlichkeit habe und auch im öffentlichen Teil der Sitzung beraten werden könne, soweit es nicht um Details und konkrete Vertragsgegenstände gehe.

Unmittelbar zu Beginn der Diskussion stellt die CDU-Fraktion den Antrag auf sofortige Beendigung der Debatte, über den der Bürgermeister abstimmen lässt.

#### **Auf Antrag der CDU-Fraktion gefasster Beschluss:**

Es wird ein Antrag zur Geschäftsordnung auf sofortige Beendigung der Aussprache (§ 13 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse) gestellt.

**Beratungsergebnis:** 46 Stimmen dafür  
8 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; FDP)  
2 Enthaltungen (Piraten Partei)

## **26. Neuwahlen zu den Ausschüssen**

### **26.1 Neuwahlen zu den Ausschüssen**

Vorlage: 188/2016

**Betriebsausschuss „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“:**

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss**:

Der Wahlvorschlag, Frau Adelheid Schaeling anstelle von Herrn Werner Peter zum Mitglied (als Beschäftigtenvertreterin) des Betriebsausschusses „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“ zu wählen, wird angenommen.

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss**:

Der Wahlvorschlag der FDP-Fraktion, Frau Jutta Hille anstelle von Herrn Thorsten Hilgers zum 1. stellv. Mitglied und Herrn Thorsten Hilgers zum 2. stellv. Mitglied des Betriebsausschusses „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“ zu wählen, wird angenommen.

**Haupt- und Finanzausschuss:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piraten Partei Herr Thomas Küppers anstelle von Herrn Martin Leonhardt zum beratenden Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses benannt worden ist.

**Rechnungsprüfungsausschuss:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piraten Partei Herr Thomas Küppers anstelle von Herrn Martin Leonhardt zum stellv. beratenden Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses benannt worden ist.

**Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piraten Partei Herr Martin Leonhardt anstelle von Herrn Volkan Teterra zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Sport, Freizeit und Tourismus benannt worden ist.

**Bezirksausschuss Velbert-Mitte:**

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss**:

Der Wahlvorschlag der Fraktion Velbert anders, Frau Nicole Tacke anstelle von Frau Yvonne Holtkamp zum stellv. Mitglied des BZA-Mitte für Herrn Hegemann zu wählen, wird angenommen.

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piraten Partei Herr Martin Schwarz anstelle von Herrn Volkan Teterra zum 1. stellv. beratenden Mitglied und Herr Thomas Küppers zum 2. stellv. beratenden Mitglied des BZA-Mitte benannt worden sind.

**Ausschuss für Schule und Bildung:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piraten Partei Herr Felix Spiecker anstelle von Herrn Niklas Thiel zum 1. stellv. beratenden Mitglied und Herr Niklas Thiel zum 2. stellv. beratenden Mitglied des Ausschusses für Schule und Bildung benannt worden sind.

**Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing:**

Zustimmend wird zur Kenntnis genommen, dass von der Fraktion Piraten Partei Herr Martin Schwarz zum zweiten stellv. beratenden Mitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing benannt worden ist.

**Jugendhilfeausschuss:**

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag der SPD-Fraktion,

1. Frau Jamie Köstner anstelle von Frau Marion Grünhage zum stellv. Mitglied für Frau Annika Rolf und
2. Frau Souhaila El Ghanou anstelle von Herrn Claudiu Simion zum stellv. Mitglied des Jugendhilfeausschusses für Herrn Stephan Schnitzler zu wählen, wird angenommen.

**Wahlausschuss:**

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag der SPD-Fraktion, Herrn Rene Servos anstelle von Frau Severine Kutzborski zum Mitglied des Wahlausschusses zu wählen, wird angenommen.

**Kulturausschuss:**

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag der SPD-Fraktion, Herrn Pascal Otterbeck anstelle von Herrn Claudiu Simion zum stellv. Mitglied des Kulturausschusses für Frau Barbara Wendt zu wählen, wird angenommen.

**Wahlprüfungsausschuss:**

Mit der Betonung, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zugrunde liegt, ergeht folgender **einstimmige Beschluss:**

Der Wahlvorschlag der FDP-Fraktion, Frau Jutta Hille anstelle von Herrn Martin Gruber zum Mitglied des Wahlprüfungsausschusses zu wählen, wird angenommen.

**27. Nachträge**

Nachträge liegen nicht vor.

**28. Mitteilungen der Verwaltung**

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Stadtverwaltung in den kommenden Wochen ihr Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen überarbeiten werde. Grundlage werden die Flüchtlingszahlen mit Stand zum 31. Juli 2016 sein. Die bisherige Prognose werde angepasst. Nach derzeitigem Stand sei es sehr wahrscheinlich, dass die zuletzt im April prognostizierte Zahl von 2.600 Flüchtlingen in Velbert bis Jahresende reduziert werde. Dies gelte auch für den Fall, dass in den nächsten Wochen weitere Flüchtlinge Velbert zugewiesen werden. Die veränderte Prognose hätte zur Folge, dass auch die Belegungszahlen der geplanten neuen Unterkünfte reduziert werden können. Bei der Überarbeitung würden auch die Anregungen aus der Bürgerschaft, die beispielsweise in den Informationsveranstaltungen der letzten Monate gegeben wurden, einbezogen.

Der Bürgermeister macht gleichzeitig deutlich, dass aus städtebaulichen Gründen an den bisher geplanten Bauvorhaben festgehalten werde. Diese würden ohnehin für den Wohnungsmarkt benötigt, um beispielsweise mehr Wohnraum für Familien anbieten zu können. Es sei vorgesehen, das nun zu überarbeitende Konzept in der ersten Sitzungsrunde nach den Sommerferien vorzustellen. Eine Reduzierung der Belegungszahlen wird angestrebt.

Zur Thematik „Stadthalle Neviges“ gibt der Bürgermeister einen aktuellen Sachstandsbericht. Das Verfahren mit dem LVR zur denkmalrechtlichen Erlaubnis des Abbruchs der Stadthalle Neviges sei nunmehr abgeschlossen. Das Benehmen mit dem LVR konnte zwar nicht hergestellt werden, jedoch habe der LVR auf die Möglichkeit, den Minister zur Entscheidung in der Sache anzurufen, verzichtet.

Nach dem Rückbau der Stadthalle soll an selber Stelle eine Wohnbebauung entstehen, so der Bürgermeister weiter. Hierzu sei man bereits in Gesprächen mit der WOBAU Velbert. Die Realisierung einer Wohnbebauung an dieser Stelle sei sinnvoller als der ursprünglich geplante Bau eines Parkplatzes.

**29. Verschiedenes**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Ende der öffentlichen Sitzung gegen 19:25 Uhr**

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

\_\_\_\_\_  
\_gez.\_\_\_\_\_  
(Lukrafka)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
\_gez.\_\_\_\_\_  
(Weise)  
1. stellv. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
\_gez.\_\_\_\_\_  
(Welte)  
Schriftführer

**Anlage zu Tagesordnungspunkt 8:**

STADT VELBERT  


---

**Bericht über die Prüfung  
des Beteiligungsmanagements  
der Stadt Velbert – Betätigungsprüfung**

---



Rat am 14.06.2016

Stabsstelle  
Rechnungsprüfung

---

**Betätigungsprüfung: Beteiligungsmanagement**

---

**(1) Vorbemerkungen**

- Aufgabe/Funktion Beteiligungsmanagement
- Gegenstand der Prüfung
- Ziele der Prüfung

**(2) Prüfungsergebnisse**

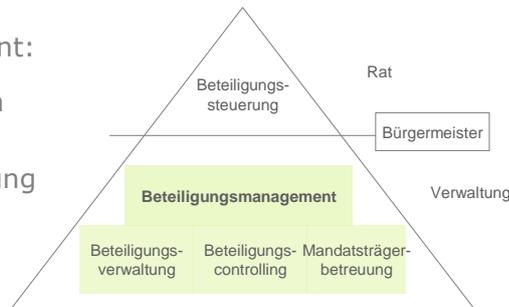
**(3) Empfehlungen**

## Aufgabe/Funktion Beteiligungsmanagement

### Unterstützung von Rat und Bürgermeister bei der Beteiligungssteuerung

Beteiligungsmanagement:

- verwaltende Aufgaben
- Controllingaufgaben
- Mandatsträgerbetreuung

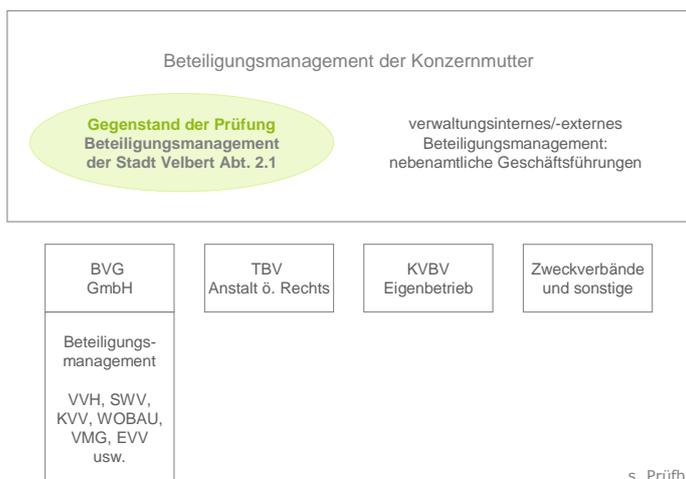


s. Prüfbericht Seite 9 f.

3

## Gegenstand der Prüfung

Konzernleitung: Rat und Bürgermeister



s. Prüfbericht Seite 13

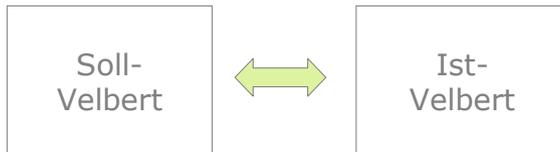
4

## Ziele der Prüfung

---

### 1. Aufgabenwahrnehmung durch das Beteiligungsmanagement

Vergleich des von der Verwaltung definierten Aufgabenumfangs (Soll-Velbert) mit den zurzeit wahrgenommenen Aufgaben (Ist-Velbert)



---

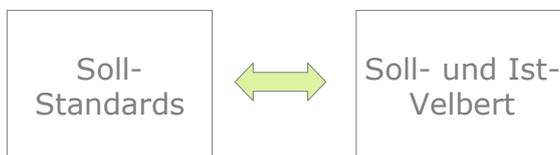
5

## Ziele der Prüfung

---

### 2. Aufgabenumfang des Beteiligungsmanagements

Vergleich von Soll- und Ist-Velbert mit den durch die Fachliteratur und kommunale Praxis geprägten allgemeinen Standards für ein kommunales Beteiligungsmanagement (Soll-Standards)



---

6

## Prüfungsergebnisse

---

### 1. Aufgabenwahrnehmung



- die meisten im Soll-Velbert definierten Aufgaben werden wahrgenommen; einige Aufgaben werden teilweise wahrgenommen; einige Aufgaben werden nicht bzw. nicht mehr wahrgenommen
- über das Soll-Velbert hinaus werden zzt. weitere Aufgaben wahrgenommen (das Ist-Velbert ist damit größer als das Soll-Velbert)

Beschreibung Soll-Velbert s. Seite 21;  
zu den Prüfungsergebnissen im Einzelnen s. Seite 23 f.

---

7

## Prüfungsergebnisse

---

### 2. Aufgabenumfang



die allgemeinen Soll-Standards stellen höhere quantitative und qualitative Anforderungen an ein Beteiligungsmanagement

Beschreibung Soll-Standard s. Seite 25  
zu den Prüfungsergebnissen im Einzelnen s. Seite 32 f.

---

8

## Empfehlungen

---

### Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements „erste Stufe“

- zzt. wahrgenommene Aufgaben analysieren, Optimierungspotentiale nutzen (z.B. gemeinsames Dokumentenmanagement)
- unterjähriges Controlling der unmittelbaren Beteiligungen durchführen, mit Berichterstattung an den Rat
- jährliche Zielvereinbarungen mit den Beteiligungen verhandeln und in das Controlling einbeziehen
- politische Mandatsträger bei der Vorbereitung von Gremiensitzungen der Beteiligungen unterstützen
- Mandatsträger aus Verwaltung und Politik durch systematische u. regelmäßige Schulungen unterstützen

9

---

## Empfehlungen

---

### Weiterwicklung des Beteiligungsmanagements

#### Erfolgsfaktoren

- Initiative des Bürgermeisters
- Unterstützung durch den Rat
- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Beteiligungssteuerung und -management
- Einbeziehung und Akzeptanz der Beteiligungen
- Einbeziehung Konzernmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

→ Veränderungs-/Change-Management

10

---

---

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !**